

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.07.1968

Geschäftszahl

1219/66

Rechtssatz

Ein auf einen zusätzlichen Verkehr zurückzuführendes gelegentliches Zuwarten wird in der Regel kein hinreichender Grund sein, eine Ausnahmegenehmigung für einen LKW nach § 45 Abs 2 StVO zu verweigern.